

LANDRATSAMT OSTALLGÄU
- Sachgebiet 41 -
Az.: 41-6414/1

Marktoberdorf, 23.01.2025

B e k a n n t g a b e gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze;

Lückenschluss Radweg Uferstraße Hopfen am See;

hier: Errichtung eines Fußgängerstegs auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 48 und 48/18 der Gemarkung Eschach - Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus (Hopfensee)

Das Nordufer des Hopfensees wird im Ortsbereich von Hopfen a. S. intensiv für Tourismus und Freizeit mit konstant steigender Tendenz genutzt. Der Individualverkehr, hier insbesondere der Fahrradverkehr, nimmt stetig zu. Derzeit sind in Stoßzeiten bis zu 500 Fahrräder pro Stunde unterwegs. Dies führt zu Konflikten mit Fußgängern auf der Uferpromenade und mit Autofahrern auf der durch Hopfen verlaufenden Staatsstraße St 2008.

Die Stadt Füssen beabsichtigt daher parallel zur vorgenannten Straße und möglichst losgelöst vom Fußgängerverkehr eine Fahrradtrasse einzurichten. In diesem Zusammenhang hat die Kommune bereits im September 2023 die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Hopfen am See – Uferstraße Süd“ beschlossen und bekannt gemacht. Der Bauleitplan beinhaltet u. a. auch die Errichtung des gegenständlichen Fußgängerstegs.

Nachdem im Bereich des Gasthauses „Fischerhütte“ (Fl.-Nrn. 48/11 und 48/17) die Grundstücksverhältnisse äußerst beengt sind und eine Verbreiterung der Uferpromenade durch Aufschüttungen aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nicht in Frage kommt, wird die Verlagerung des Fußgängerverkehrs auf einen neu zu errichtenden Steg in den Hopfensee notwendig.

Der Steg beginnt etwa 50 m westlich des vorgenannten Gasthauses auf der bestehenden Uferpromenade und führt diesen uferparallel mit einem max. Abstand von ca. 10 m durch den Hopfensee, um rund 100 m südöstlich der Fischerhütte wieder zurück ans Ufer zu schwenken und wiederum in die bestehende Uferpromenade zu münden. Er weist eine Gesamtlänge von rund 190 m und eine Breite von 3 m auf.

Zur ökologischen Optimierung der Baumaßnahme und zur landschaftsästhetischen Aufwertung sind zwischen Ufer und Steg sowie zwischen Steg und der in ca. 10 m Abstand seeseitig geplanten Eisgangssicherung umfangreiche Initialpflanzungen mit standorttypischen und gebietseigenen Wasserpflanzen vorgesehen, je nach Wassertiefe mit Uferpflanzen, Flachwasserpflanzen oder Schwimmblattpflanzen.

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dar, der gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einer Planfeststellung bedarf.

Das Landratsamt Ostallgäu hat im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Nachdem der Hopfensee vom Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Forggensee und benachbarte Seen“ umfasst wird (Standort des Fußgängerstegs befindet im Randbereich – Geltungsbereichsgrenze ist hier die in dem Ortsteil verlaufende Staatsstraße St 2008), liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Hierdurch bedarf es einer Prüfung des Sachverhaltes auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Das Vorhabensgebiet besitzt eine hohe Erholungseignung. Der verfahrensgegenständliche Uferbereich (schmaler Streifen zwischen Staatsstraße und See) wird durch ein dichtes überwiegend von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam genutztes Wegenetz erschlossen. Die Nutzung ist intensiv. Durch den Stegbau soll auch bei möglicherweise weiter zunehmendem Besucherverkehr ein geordnet stattfindender Betrieb dauerhaft gewährleistet sein. Fußgänger und Radfahrer sollen im Hinblick auf die Unterschiede in der Mobilitätscharakteristik voneinander getrennt geführt werden, was die Unfallgefahr mindert und die Gesamtkapazität des Wegesystems erhöht. Durch das Vorhaben entstehen somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Im Gegenteil, die Nutzbarkeit für den Tourismus wird deutlich optimiert.

Beeinträchtigungen durch baubedingte Sperrungen des Baustellenbereichs und durch die üblichen Lärm- und sonstigen Emissionen des Baubetriebs wird durch abschnittsweises Bauen, Bauunterbrechungen während der Hauptferienzeit von Anfang Juni bis Anfang September und ein Baustellenmanagement (Minimierung der gesperrten Flächen, Freigabe von Bewegungsflächen an den Wochenenden, etc.) begegnet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Vorhabensbereich ist als Uferpromenade sehr intensiv genutzt, die Grünanlagen werden intensiv gepflegt. Entsprechend gering ist die Wertigkeit für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt. Die Wasserfläche wird weniger stark genutzt, so z. B. durch Tret- und Ruderboote, ist aber durch die unmittelbar angrenzenden Wege und Grünanlagen deutlich vorbelastet. Diesbezüglich können sich hier nur wenige störungs- bzw. nutzungstolerante Arten halten. Es ist daher von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

Auf Grund der bestehenden erheblichen Verlärmung vom Ufer her und der Vorbelastung durch die Bootsfahrer und Angler wird die zusätzliche Beunruhigung der Wasserfläche durch den Steg (Lärmquelle) keine erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen nach sich ziehen.

Die vorgesehenen umfangreichen Pflanzmaßnahmen im Freiwasserbereich zwischen Eisgangschutz und Seeufer sowie am Ufer selbst werden sich auf die einschlägigen ökologischen Parameter des Hopfensees, auf den Strukturreichtum und die Habitatqualität für in und am Wasser lebende Organismen deutlich positiv auswirken.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens werden im Hinblick auf den Artenschutz Vorkehrungen getroffen, um Gefährdungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden.

Fläche und Boden

Im Gewässerbett werden Bereiche zum Anschluss des Steges an die bestehende Uferpromenade durch eine Aufschüttung im Südosten anlagenbedingt dauerhaft neu versiegelt (ca. 210 m²). Der Steg selbst greift nur punktuell über die Ramppfähle in den Seegrund ein, der Eisgangschutz zusätzlich zu den Pfahlrammungen über die beiden kleinen Inseln mit zusammen rund 350 m² Fläche am Seegrund. Bezogen auf den knapp 1,9 km² großen See stellt dies keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Darüber hinaus gehende Aufschüttungen im Gewässerrandbereich, welche zur Herstellung des Bauwerks erforderlich sind, werden nach der Fertigstellung zurückgebaut.

Am Ufer selbst finden Eingriffe am Anfang und Ende der Steganlage statt (Auflager des Stegs bis zum Anschluss an den bestehenden Fußweg). Es handelt sich bei dem betroffenen Boden um einen stark anthropogen überprägten Bereich des Seeufers, der in Bezug auf das gesamte Seeufer mit rund 7 km Länge als punktuell anzusehen ist. Es kommt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Wasser

Beim Hopfensee handelt es sich um ein natürliches Gewässer, um einen Alpensee, mit einer Fläche von 185,7 ha und einer mittleren Wassertiefe von 4,6 m. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist unbefriedigend, der chemische Zustand schlecht (ohne ubiquitäre Schadstoffe, Quecksilber und BDE ist er gut). Auf Grund des Niederschlagswasserzuflusses aus den intensiv genutzten Siedlungsbereichen und der touristischen Nutzung ist von einer deutlichen anthropogenen Vorbelastung des Wasserkörpers auszugehen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes ist daher nicht allzu hoch zu bewerten.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Wasserkörpers durch Eintrag wassergefährdender Substanzen können durch ein entsprechendes Sicherheitsmanagement verhindert werden. Unvorhersehbare Unfälle können ein gewisses Restrisiko darstellen.

Gewässertrübungen während der Bauzeit können nicht vermieden werden. In Bezug auf die gesamte Seefläche und den skizzierten Vorbelastungen führt der sehr kleinräumige und zeitlich begrenzte Eingriff jedoch nicht zu baubedingten zusätzlichen erheblichen Belastungen für das Schutzgut. Anlagenbedingt treten wegen des Einsatzes der ausschließlich inerten bzw. wasserträglichen Materialien keine Beeinträchtigungen auf.

Luft und Klima

Als grüne Uferzone hat das Seeufer eine wichtige kleinklimatische Funktion für die Kalt- und Frischluftentstehung. Steg und Eisgangschutz beeinträchtigen weder die Frischluftentstehung noch den Lufttransport. Anlagen- und betriebsbedingt sind somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Baubedingt wird es zu Emissionen von Staub und Abgasen kommen, was aber auf Grund der begrenzten Bauzeit und der verkehrsbedingten starken Vorbelastung des Vorhabensgebietes (St 2008 und Stellplätze) nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen führen wird.

Landschaft

Das Seeufer ist wie bereits dargelegt sehr stark von touristischer Infrastruktur und Nutzung geprägt, so dass sich das vom See aus darbietende Landschaftsbild somit als weitgehend unempfindlich zeigt.

Auch der Blick vom Ufer aus ist rechts und links von der Ortslage von Hopfen dominiert. Der Blick nach Süden und Südwesten in die Berge ist allerdings unverbaut und daher durchaus als empfindlich zu werten.

Der Steg wird zwar in geringer Höhe über dem Wasserspiegel in fragiler Bauweise errichtet, jedoch kann das Stegbauwerk von der Landseite aus als störend empfunden werden.

In dem Bereich zwischen Eisgangschutz und Steg sowie zwischen Steg und Ufer sind zur landschaftsästhetischen Aufwertung umfangreiche Initialpflanzungen mit standorttypischen und gebiets-eigenen Wasserpflanzen, die Insekten, Reptilien, Amphibien und Vögeln Lebensraum bieten, den Steg landschaftlich einbinden und nicht zuletzt den Benutzern des Steges einen attraktiven Ausblick bieten, vorgesehen. Durch diese Aufwertung des gegenwärtig bis auf einige Teichrosen recht struk-turarmen Uferbereichs wird der Eingriff des Steges gemindert, den Belangen des Landschafts-schutzgebietes wird in der Bilanz entsprochen.

Das Landschaftsbild erfährt im Zusammenhang mit der Errichtung des Fußgängerstegs auf Grund der geplanten Kompensationsmaßnahmen letztendlich keine erhebliche Beeinträchtigung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Ulrich Härle

Regierungsdirektor